



Swiss Life Sammelstiftung Invest, Zürich
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Art. 1 Allgemeines

1 - Zweck

Das Anlagereglement umschreibt die Anlagegrundsätze sowie die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit der Stiftung. Es enthält die Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 bzw. die Anlagestrategien, die den versicherten Personen für ihre Anlagen zur Verfügung stehen.

2 - Rechnungslegung

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk eine separate Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Jede einzelne Verwaltungskommission erhält von der Stiftung zuhauenden des Arbeitgebers jährlich die auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung des Vorsorgewerks.

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt nach den gesetzlichen (Swiss GAAP FER 26) und kaufmännischen Regeln.

3 - Vermögen des Vorsorgewerks

Das Vermögen des Vorsorgewerks setzt sich aus Anlagen der versicherten Personen, den kollektiven Kontokorrenten sowie den Arbeitgeberbeitragsreserven zusammen.

Die Anlagen einer versicherten Person basieren auf folgenden Zahlungen:

- Einmaleinlagen und Einkaufssummen
- Sparbeiträgen
- Überschüssen aus Versicherungsverträgen
- Verteilten freien Mitteln, die nicht aus Anlageerträgen entstanden sind
- Rückzahlungen aus einem WEF-Vorbezug
- Einlagen aus Scheidung

Die kollektiven Kontokorrente auf Ebene Vorsorgewerk umfassen die Vermögen auf dem Konto «Freie Stiftungsmittel».

Art. 2 Vermögensanlage

1 - Anlagen der versicherten Personen

Die Stiftung bietet den versicherten Personen im Sinne von Art. 1e BVV 2 eine auf unterschiedliche Bedürfnisse und Risikoprofile zugeschnittene Auswahl von Anlagestrategien an. Es steht mindestens eine Anlagestrategie mit risikoarmen Anlagen im Sinne von Art. 19a FZG i.V.m. Art. 53a BVV 2 zur Auswahl. Für jeden Anlageentscheid der versicherten Person ist deren Risikoprofil zu berücksichtigen.

Der oder die vom Stiftungsrat ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen müssen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge oder der FINMA unterstellt sein. Alle zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien entsprechen den Anlagevorschriften gemäss BVV 2 (Art. 49a BVV 2 ff.). Insbesondere sind die Grundsätze zur Sorgfalt, Sicherheit und Diversifikation nach Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 zu beachten. Die ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen sind für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie für die diesbezüglichen Bestätigungen und der Lieferung von Informationen, gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich, welche dieser zur Wahrnehmung der gesetzeskonformen Überwachung der Vermögensanlage benötigt.

Die Anlagemöglichkeiten können gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 erweitert werden. Bei Inanspruchnahme der Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten, ist die erforderliche schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren.

Anlagen dürfen nicht ungesichert bei angeschlossenen Arbeitgebern getätigt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Anlagen in gut diversifizierten Kollektivanlagen.

Die Anlagen der versicherten Personen erfolgen ausschliesslich in die vom Stiftungsrat ausgewählten Kollektivanlagen. Die versicherten Personen können zwischen den Kollektivanlagen jederzeit wechseln. Beträgt ihr Vermögen weniger als CHF 500 wird es in liquiden Mitteln gehalten.

Versicherte Personen können ihre gesamten Anlagen in liquiden Mitteln halten. Die Stiftung platziert die Gelder bei inländischen Banken, der Post oder am Geldmarkt. Dem Gegenparteirisiko ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Die versicherte Person wird mindestens einmal jährlich mittels eines Depotauszugs über die Wertentwicklung sowie über Anlage- und Verwaltungskosten informiert.

2 - Anlage der kollektiven Kontokorrente

Die Vermögen der kollektiven Kontokorrente werden in Form von liquiden Mitteln gehalten oder in eine Kollektivanlage investiert. Es gelten dabei die gleichen Rahmenbedingungen, wie im Abs. 1 beschrieben. Das Vorsorgewerk trägt vollumfänglich das Risiko von Kursverlusten.

3 - Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zuwendungen an die Stiftung Arbeitgeberbeitragsreserven bilden, aus denen die von ihm geschuldeten Beiträge entnommen werden können. Diese werden innerhalb des Vorsorgewerks einem separaten Konto gutgeschrieben.

Über dieses Konto behält der Arbeitgeber das Bestimmungsrecht im Rahmen des Stiftungszwecks. Ein Rückfall dieser Mittel an das Unternehmen ist jedoch ausgeschlossen.

Die Stiftung bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit auszuwählen, ob die Arbeitgeberbeitragsreserven in Form von liquiden Mitteln zu halten oder in eine Kollektivanlage zu investieren sind. Es gelten dabei die gleichen Rahmenbedingungen, wie in Abs. 1 beschrieben. Der Arbeitgeber trägt vollumfänglich das Risiko von Kursverlusten.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

1 - Stiftungsrat

Der Stiftungsrat bestimmt und überwacht den oder die Anbieter von Kollektivanlagen sowie die zur Auswahl stehenden Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien. Die Anbieter stellen dem Stiftungsrat vierteljährlich pro Kollektivanlagen ein Fact-Sheet mit folgendem Inhalt zur Verfügung: Zusammensetzung des Vermögens sowie Performance über verschiedene Perioden im Vergleich zur Benchmark (einzelne Monate im laufenden Jahr, seit Jahresbeginn sowie über ein, drei und fünf Jahre). Der Stiftungsrat ist ermächtigt, jederzeit die Anbieter von Kollektivanlagen zu wechseln oder die Auswahl an Kollektivanlagen zu ändern. Bei einem Ausschluss eines Anbieters oder einer Kollektivanlage informiert er die betroffenen versicherten Personen und Arbeitgeber umgehend. Versicherte Personen und Arbeitgeber erhalten eine angemessene Frist, um einen neuen Anlageentscheid zu fassen. Liegt nach Ablauf der Frist keine Instruktion vor, werden die Vermögen in Form von liquiden Mittel angelegt.

2 - Anlageausschuss

Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss einsetzen, der ihn in allen Anlagefragen berät. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann auch mit externen Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) bestellt werden. Die Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse zuhauenden des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug. Der Stiftungsrat bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Anlageausschusses.

3 - Versicherte Personen

Die versicherten Personen treffen den Entscheid über die Anlagestrategie im Rahmen der zur Auswahl stehenden Kollektivanlagen gemäss Anhang I in Eigenverantwortung und basierend auf ihrer eigenen Risikofähigkeit und -bereitschaft.

Im Formular *Erklärung der versicherten Person* wird die Wahl der Anlagestrategie schriftlich festgehalten und die versicherte Person darüber informiert, dass sie bei Anlagen in Kollektivanlagen weder eine Nominalwert- noch eine Zinsgarantie hat. In dieser Erklärung wird die versicherte Person über Kosten sowie über die Chancen und Gefahren der Anlagestrategie und der Kapitalmärkte informiert. Die versicherte Person unterzeichnet die *Erklärung der versicherten Person*.

4 - Verwaltungskommission und Arbeitgeber

Die Verwaltungskommission bzw. der Arbeitgeber treffen für die Anlage der kollektiven Kontokorrente bzw. der Arbeitgeberbeitragsreserven den Anlageentscheid und den Entscheid über einen Wechsel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen gemäss Anhang II in Eigenverantwortung. Die Verwaltungskommission und der Arbeitgeber erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Anlagen und können sich zudem anhand der von den Anbietern der Kollektivanlagen herausgegebenen Fact-Sheets über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientieren. Gestützt auf diese Berichte überprüfen die Verwaltungskommission und der Arbeitgeber ihre jeweiligen Anlageentscheide periodisch und treffen die entsprechenden Massnahmen.

Verwaltungskommission und Arbeitgeber können zwischen den Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien jederzeit wechseln. Die Wahl bzw. ein allfälliger Wechsel der Anlagen wird in einem Beschluss festgelegt, der von der Verwaltungskommission sowie bei der Anlage von Arbeitgeberbeitragsreserven auch vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist.

Art. 4 Governance

- 1 - Die von der Stiftung ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen sowie weitere mit der Vermögensverwaltung betraute Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen wahren.
- 2 - Personen und Institutionen, welche solcherart mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften der BVV 2 zur Loyalität in der Vermögensverwaltung einhalten.
- 3 - Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- 4 - Verträge mit Anbietern von Kollektivanlagen sowie weitere Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
- 5 - Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global-Custody-Vereinbarung; Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung; Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien) der Stiftung mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- 6 - Das Ausleihen von Wertschriften zur Ertragsverbesserung («Securities Lending») ist nicht zulässig.
- 7 - Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.
- 8 - Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

- 9 - Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang III definiert.

10 - Offenlegung

- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

- 11 - Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- Banken nach dem Bankengesetz
- Effekthändler nach dem Börsengesetz
- Fondsleitungen, Vermögensverwalter(innen) kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

12 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Stimmrechte im Interesse der versicherten Personen ausgeübt werden und das Stimmverhalten offengelegt wird.

Das Stimmrecht ist für alle direkt von der Stiftung gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, bei den angekündigten Anträgen mindestens zu den folgenden Punkten auszuüben:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV
- Abstimmungen zu den Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 18 VegüV) und zu unzulässigen Vergütungen im Konzern (Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

Die Stimmrechte sind im Interesse der in der Stiftung versicherten Personen auszuüben. Dazu ist das dauernde

Gedeihen der Stiftung und der daran angeschlossenen Vorsorgewerke in den Mittelpunkt zu stellen.

Dem dauernden Gedeihen der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke dient eine Aktie, wenn deren Wertentwicklung unter Berücksichtigung von Ausschüttungen langfristig überdurchschnittlich ist. Das Stimmverhalten hat es dem Unternehmen zu ermöglichen, die überdurchschnittliche Wertentwicklung der Aktie nachhaltig sicherzustellen.

Die Anträge des Verwaltungsrats eines Unternehmens an die Generalversammlung verfolgen im Normalfall diese ökonomischen Interessen. Deshalb ist bei der Ausübung der Stimmrechte den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen, sofern nicht ausserordentliche Vorkommnisse im Unternehmen, untypische Anträge des Verwaltungsrats oder Anträge zu übermässigen Vergütungen vorliegen. In diesen Fällen beschliesst der Stiftungsrat das Stimmverhalten vor der Generalversammlung unbesehen der Anträge des Verwaltungsrats. Er kann für ein bestimmtes Traktandum auch Stimmenthaltung beschliessen.

Der Stiftungsrat entscheidet über sein Stimmverhalten jeweils mittels Beschluss.

Der Stiftungsrat kann einem internen Organ der Stiftung oder einem externen Stimmrechtsberater die Verantwortung für die Zusammenstellung der notwendigen Stimmunterlagen und Informationen sowie für die Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen an die einzelnen Gesellschaften delegieren. Er hat auch das Recht, sich bei der Erfüllung der Stimmpflicht durch den von jeder Generalversammlung designierten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Der Stiftungsrat legt in seinem Geschäftsbericht jährlich mit einem zusammenfassenden Bericht Rechenschaft über sein Stimmverhalten ab. Er legt das Stimmverhalten detailliert offen, wenn er den Anträgen des Verwaltungsrats nicht folgt oder sich der Stimme enthält.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.

* * *

Anhang I

Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den versicherten Personen für ihre Anlagen bis auf Widerruf bei nachfolgendem Anbieter von Kollektivanlagen die aufgelisteten Kollektivanlagen beziehungsweise Anlagestrategien zur Verfügung zu stellen:

Anbieter	Produkt/Strategie	Variable Verwaltungskosten (p.a.)
Anlagestiftung Swiss Life	Swiss Life BVG-Mix 15	0,30%
	Swiss Life BVG-Mix 25	0,30%
	Swiss Life BVG-Mix 35	0,30%
	Swiss Life BVG-Mix 45	0,30%
	Swiss Life BVG-Mix 75	0,30%
	Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)	0,30%
Swiss Life Sammelst. Invest	Liquiditätskonto / Liquidität	0,60%

Die Anlagestrategie Liquidität entspricht den Vorgaben einer risikoarmen Anlage im Sinne des Gesetzes.

Als Standard-Anlagestrategie gilt bis auf Widerruf die Strategie «Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)». In die Standard-Anlagestrategie werden die dem Altersguthaben gutgeschriebenen Posten investiert, wenn sich die versicherte Person seit Eintritt in die Personalvorsorge nicht innerhalb der in dem Vorsorgereglement genannten Frist zur Wahl des Sparprozesses respektive der gewünschten Anlagestrategie geäußert hat.

Auf der Homepage der Anlagestiftung Swiss Life finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Kollektivanlagen. Diese können insbesondere den jeweiligen Factsheets entnommen werden. Die Gesamtkostenquote TER (Total Expense Ratio) sowie allfällige Kosten für die Ausgabe und Rücknahme der Kollektivanlagen sind auf den entsprechenden Prospekten der Anlagestiftung Swiss Life aufgeführt. Für Korrektheit und Umfang der Angaben ist der Anbieter verantwortlich.

Anhang II

Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen für die Investition von kollektiven Kontokorrenten und Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Vorsorgewerken bzw. den Arbeitgebern für die Bewirtschaftung der kollektiven Kontokorrenten resp. AGBR bis auf Widerruf bei nachfolgendem Anbieter von Kollektivanlagen die aufgelisteten Kollektivanlagen beziehungsweise Anlagestrategien zur Verfügung zu stellen:

Anbieter	Produkt/Strategie
Anlagestiftung Swiss Life	Swiss Life BVG-Mix 15
	Swiss Life BVG-Mix 25
	Swiss Life BVG-Mix 35
	Swiss Life BVG-Mix 45
	Obligationen CHF Schweiz
	Obligationen CHF Ausland
	Obligationen Global (CHF hedged)
	Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)
	Aktien Schweiz
	Aktien Ausland

Auf der Webseite der Anlagestiftung Swiss Life finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien. Diese können insbesondere den jeweiligen Factsheets entnommen werden. Für Korrektheit und Umfang der Angaben ist der Anbieter verantwortlich.

Anhang III

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- 1 - Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2 500 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- 2 - Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- 3 - Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- 4 - Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.
- 5 - Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

* * *